



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

90./91. Jahrgang

Ansbach, 1. Dezember 2022

Nr. 12/1



© Adobe Stock

*Der Weg ist das Ziel, doch ein bisschen ankommen - so zwischendurch -
ist auch nicht schlecht.*

(Helga Schäferling, deutsche Sozialpädagogin)

Jedes erreichte Ziel ist auch eine Belohnung für den gegangenen Weg.

(Ernst Ferstl, österreichischer Lehrer, Dichter und Aphoristiker)

Mögen Sie die Adventszeit zum Ankommen bei sich und Ihren Lieben nutzen können, um dann die Feiertage in Zufriedenheit mit dem Erreichten, mit Freude und Erholung zu genießen und das neue Jahr voller Hoffnung, Gesundheit und Kraft anzugehen.

Es grüßt Sie herzlich

Johannes-Jürgen Saal
Bereichsleiter Schulen

Gedanken zum Jahreswechsel 2022/2023

In wenigen Tagen bringt uns die Wintersonnenwende am 21. Dezember 2022 den dunkelsten Tag des Jahres mit den geringsten Sonnenstunden.

Schon in vorchristlicher Zeit gab es den Brauch, vor der Sonnenwende Kirschzweige in eine Vase zu stellen, damit sie am dunkelsten Tag des Jahres aufblühen. Die Kirschzweige galten als Liebeszweige. Wenn die Welt sich verdunkelt und es draußen kalt wurde, sollte die Liebe die Herzen erleuchten und erwärmen. Die Christen haben diesen Brauch übernommen und mit dem Fest der heiligen Barbara verbunden. Barbara gehört zu den vierzehn Nothelfern. Ihr Name bedeutet die „Fremde“ oder die „Ausländerin“.

Nach einer allmählich abklingenden Pandemie war der Krieg in der Ukraine das folgenschwerste Ereignis für die Schulen, das diese Welt insgesamt in vielerlei Hinsicht verdunkelt. Die wachsende Zahl der Flüchtlinge (nicht nur aus der Ukraine) und ihre Not stellen die Schulaufsicht, die Schulverwaltung und die Lehrkräfte erneut vor große organisatorische und pädagogische Herausforderungen. Alle Schularten waren damit beschäftigt, den fremden Schülerinnen und Schülern Unterstützung und möglichst ein Leben in Normalität zu bieten – ohne den sich allmählich normalisierenden Schulalltag für die Schulgemeinschaft insgesamt zu beeinträchtigen.

Kinder und Jugendliche, die durch die Folgen der Pandemie oder durch ihre Fluchterfahrungen psychisch belastet oder traumatisiert sind, wurden mit bewährten Strukturen und Diensten unterstützt. Für geflohene Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht wegen zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen konnten, wurden – auch vor dem Einsetzen der Schulpflicht – schulartunabhängige Pädagogische Willkommensgruppen als besondere Unterrichtsgruppen eingerichtet, in diesem Schuljahr sollen Brückenklassen ein geregeltes, auf viele Schularten verteiltes Unterrichtsangebot sicherstellen.

Der bundesweite Lehrermangel und die stark gestiegenen Schülerzahlen machten die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung vor allem in den mittelfränkischen Grund-, Mittel- und Förderschulen zu einem weiteren Thema dieses Jahres. Alleine im ersten Schulhalbjahr 2022/23 wurden bisher an der Regierung neben der planmäßigen Einstellung von Lehrkräften über 1.200 Arbeitsverträge für die unterschiedlichen pädagogischen Maßnahmen an Schulen geprüft und ausgefertigt. Die Personalakquise wurde für die Schulämter und Schulen zum notwendigen und umfangreichen Aufgabenfeld, um möglichst viele geeignete Personen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Es ist allen an unseren Schulen Beschäftigten, dem Personal der Schulämter und den Sachgebieten der Regierung zu verdanken, dass es aufgrund eines überdurchschnittlichen und aufopferungsvollen Engagements geglückt ist, wieder zu einem annähernd normalen Schulbetrieb zurückzufinden und dabei den geflüchteten Kindern und Jugendlichen Sicherheit und einen neuen schulischen Rahmen zu geben. Für diese bemerkenswerten Leistungen danke ich Ihnen sehr herzlich. Besondere Anerkennung und Wertschätzung verdient auch das nahezu reibungslose Zusammenspiel von Kreisverwaltungsbehörden, Schulämtern, Steuerungsgruppen und Schulen bei der Verteilung der Flüchtlingskinder.

Die Barbarazweige unserer Tage werden Anfang Dezember geschnitten und in einer Vase in der Wohnung aufgestellt. Je nach Gegend und Brauchtum werden Kirsch-, Apfel-, Birken-, Haselnuss-, Rosskastanien-, Pflaumen-, Holunder-, Rotdorn- oder Forsythienzweige verwendet. Mit genügend frischem Wasser öffnen sich die Blütenknospen dann genau am Weihnachtsmorgen. Wie ein Blütenwunder sollen sie dann die Wohnung bis zum Ende der Weihnachtszeit schmücken.

Die Vielfalt der möglichen Zweige spiegelt die Diversität in unseren Schulen wider. Dies gilt sowohl für die Vielfalt der Bedürfnisse unserer Schülergruppen wie auch für die Vielzahl der Ziele und Erwartungen, vor die sich die Schulen gestellt sehen und die sie auch im kommenden Jahr bewältigen sollen: umfassender fachlicher und Alltags-Kompetenzerwerb, Werte- und Demokratieerziehung, Inklusion, Medienerziehung und Digitalisierung, Umweltschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung, sportliche und künstlerische Förderung und vieles mehr.

Dass die Schulen dies mit immer weniger fachlich ausgebildetem Personal schaffen können, bedarf auch im Jahr 2023 einer kontinuierlichen und gemeinsamen Anstrengung aller beteiligten Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung.

Ich wünsche Ihnen erholsame Weihnachtsferien, frohe Feiertage und ein gutes, erfolgreiches und glückliches neues Jahr.

Es grüßt Sie herzlich



Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Seite

Inhalt**Stellenausschreibungen**

- 306 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen
- 308 Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung
- 311 Stellenausschreibung - Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. I, Fachlehrkraft m/t, Zweitausschreibung zum Schuljahr 2023/2024

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 312 Mehrtägige regionale Lehrgänge 2023 in Mittelfranken für den Bereich Grund- und Mittelschulen

Prüfungen

- 314 Zweite Staatsprüfung 2023 für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 2023 (jeweils nach LPO II) sowie Qualifikationsprüfung 2023 der Fachlehrer nach ZAPO F-II und der Förderlehrer nach ZAPO FöL II; Änderung des Terminplans

Verschiedenes

- 314 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen
- 315 Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke
- 316 Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen
- 316 Versetzungen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke
- 318 Informationsblatt zur Sondermaßnahme („Quereinstieg“) an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2023/2024 in den Fachrichtungen Bautechnik sowie Elektro- und Informationstechnik
- 321 Informationsblatt zur Sondermaßnahme („Quereinstieg“) an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2023/2024 in den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, Druck- und Medientechnik, Labor- und Prozesstechnik (einschließlich Chemie sowie Umwelttechnik und regenerative Energien), Sozialpädagogik sowie Physik
- 325 Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen Ernährung/Gestaltung, Musik/Informationstechnik, Englisch/Informationstechnik, Sport/Informationstechnik und Englisch/Sport
- 326 Geht der Deutsche Schulpreis 2023 an Ihre Schule?

Nichtamtlicher Teil

- 327 Stellenausschreibung privater Schulträger
- 328 Rezensionen

Bitte beachten:

Die nächste Ausgabe des Mittelfränkischen Schulanzeigers erscheint am Mittwoch, 1. Februar 2023.

Die in den Texten des Mittelfränkischen Schulanzeigers verwendeten geschlechtsbezogenen Bezeichnungen, z. B. Bewerberin/Bewerber, schließen stets weibliche, männliche und diverse Personen mit ein.

Stellenausschreibungen

Wichtige Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)

Sie werden gebeten, bei Ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffheftern, Prospekthüllen etc. zu verzichten. Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung ausschließlich Kopien von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung ist ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "Bewerbung um eine Funktionsstelle" zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.



<https://t1p.de/mfr-bewerbung>

Einer Bewerbung auf eine Rektorinnen- bzw. Rektorenstelle muss der Nachweis über die erfolgreiche Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) als Portfolio beiliegen.

Die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen sind ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "Portfolioübersicht zur Vorqualifikation" zu erfassen, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann. Fügen Sie es als Deckblatt den Kopien der Teilnahmenachweise bei.



<https://t1p.de/mfr-modul-a>

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die das Modul A bereits nachgewiesen haben und darüber von der Regierung von Mittelfranken ein Anerkennungsschreiben erhalten haben, legen der Bewerbung eine Kopie des Anerkennungsschreibens bei. Ein erneutes Einreichen des Portfolios ist nicht notwendig.

Freiwerdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern, dem Landesamt für Schule, den Schulabteilungen der Regierungen, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie den beruflichen Schulen in Bayern werden ausschließlich im Bayerischen Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung ausgeschrieben.



<https://t1p.de/mfr-baymb1>

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung auf dem Dienstweg an die zuständige Regierung fest.

Die in einzelnen Stellenausschreibungen angegebenen Amtszulagen entsprechen zum Stand 01.01.2021 folgenden Beträgen: AZ¹ = 219,29 €, AZ² = 283,16 €

Alle Regierungen veröffentlichen freie und freiwerdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Niederbayern



Oberbayern



Oberfranken



Oberpfalz



Schwaben



Unterfranken



<https://t1p.de/mfr-ndb> <https://t1p.de/mfr-obb> <https://t1p.de/mfr-ofr> <https://t1p.de/mfr-opf> <https://t1p.de/mfr-sch> <https://t1p.de/mfr-ufr>

Hinweis zu den Datenschutzbestimmungen

Die von Ihnen im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens eingereichten Unterlagen werden von der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter dem rechts angegebenen Link.



<https://t1p.de/mfr-dsgvo>

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Planstelle	Besoldung	Schulnummer	Schule	Schüler
Stadt Schwabach				
Konrektorin/Konrektor (m/w/d)	A 13 + AZ ¹	6695	Grundschule Schwabach - Zwieseltalschule	192

Stellenummer: 40.2-5141-2-767

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung einer entsprechenden Planstelle

Voraussetzungen:

- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule
- mindestens die Gesamtbewertung VE in der aktuellen Beurteilung als Lehrkraft der BesGr. A 12 oder als Lehrkraft der BesGr. A 12 + AZ
- Verwendungseignung als Konrektorin/Konrektor

Informationen zur Schule:

Flexible Grundschule, Sinus-Grundschule, Musikalische Grundschule, mehrere Mittagsbetreuungsgruppen

Zur Beachtung:

1. Bewerben können sich nur beim Freistaat Bayern verbeamtete oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte gemäß den in den einzelnen Ausschreibungen angegebenen Lehrämtern.
2. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.
3. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
4. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.01.2021): AZ¹ = 219,29 € / AZ² = 283,16 €

5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Das Auswahlverfahren für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LbG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber nach dem Gesamturteil und nach Auswertung der Einzelmerkmale der aktuellen dienstlichen Beurteilung erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen werden.

Bei einer erneuten Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern es nur eine Bewerbung gibt, die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin/der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

6. Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
7. Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, haben ihrer Bewerbung eine Kopie des Nachweises über den Masernschutz beizufügen.
8. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
9. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.

10. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
11. Eine Funktion in der Schulleitung ist in der Regel mit anderen Funktionen nicht vereinbar. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist die Ausübung einer weiteren Funktion für maximal ein Schuljahr möglich.
12. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung ist eine Teilzeit nur im Rahmen der erforderlichen Mindeststundenzahl möglich.
13. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
14. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind.
Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.

Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende Erklärung abzugeben.

15. Vorlagetermine:
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **10. Januar 2023**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **12. Januar 2023**
 - c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **16. Januar 2023**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen unter Beteiligung der Schulleitung

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. November 2022 Gz.: 40.2-5142-3-86

Die Besetzung von Lehrerstellen an Grundschulen und Mittelschulen auf Vorschlag der Schulleitungen erfolgt auch für das Schuljahr 2023/24. Dabei gilt Folgendes:

1. Das Staatliche Schulamt und die Schulleitung prüfen, ob an der Schule zum Schuljahr 2023/24 ein gesicherter Lehrerberuf besteht. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn, bei stabiler Klassenzahl, zum Ende des aktuellen Schuljahres eine Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintritt oder für das Schuljahr 2023/24 genehmigte Elternzeiten oder Beurlaubungen aus anderen Gründen bestehen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger vor.

Dafür ist ausschließlich das Formblatt „Stellenausschreibung im Direktbewerungsverfahren“ zu verwenden, das von der Homepage der Regierung von Mittelfranken heruntergeladen werden kann unter

<https://t1p.de/Stellenausschreibung-Direktbewerungsverfahren>



Der Antrag muss ein konkretes Anforderungsprofil für die freie bzw. freiwerdende Stelle enthalten sowie vor allem Hinweise zu erforderlichen Qualifikationen, zu besonderen Aufgaben, zu den Einsatzbereichen und zum voraussichtlichen Stundenumfang.

Beispiele (Kurzform) für das Anforderungsprofil:

„Leitung einer Ganztagsklasse“, „Mitarbeit im Schulversuch ...“, „Arbeit mit inklusiven Schülern“, „Lehrbefähigung Englisch (Unterrichts- oder Didaktikfach)“, „Lehrbefähigung Musik“, „Lehrbefähigung Sport (w)“, „Lehrerlaubnis für Schwimmen“, „Lehrbefähigung kath. RU (Missio)“, „Erfahrung im Ganztage“, „DaZ-Ausbildung“, „gute EDV-Kenntnisse“, „Multimedia-Einsatz“, „Übernahme der Systembetreuung“.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, das ausgefüllte Formblatt ausschließlich per E-Mail zu senden an schulanzeiger@reg-mfr.bayern.de. Bei der Übersendung ist in der E-Mail zwingend der Grund für die Ausschreibung mit anzugeben. Nach Eingang des Antrags wird ebenfalls online eine Eingangsbestätigung übersandt.

Die Regierung prüft den eingereichten Vorschlag und entscheidet über eine Ausschreibung im Mittelfränkischen Schulanzeiger.

3. Lehrkräfte, die sich für die ausgeschriebene Stelle interessieren, richten ihre Bewerbung zusammen mit einer Stellungnahme der (abgebenden) Schulleitung an das für sie derzeit zuständige Staatliche Schulamt.

Dabei ist das bayernweit einheitliche Formblatt „Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren“ (barrierefreies PDF-Dokument) zu verwenden, das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter

<https://t1p.de/Bewerbung-um-ausgeschriebene-Lehrerstelle>.



Bei Bewerbung auf mehrere Stellen, ggf. mit mehreren Zielschulämtern, ist jeweils ein eigener Antrag auszufüllen.

4. Das für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme an das für die angestrebte Stelle zuständige Staatliche Schulamt (Zielschulamt) weiter. Stehen zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung entgegen, unterbleibt eine Weiterleitung. Die Bewerberin/Der Bewerber ist davon zu verständigen.
5. Das Zielschulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der entsprechenden Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium für eine Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils der Stelle. **Eine nachträgliche Abänderung des Stellenprofils ist daher nicht möglich.**

Die Schulleitung trägt in jede Bewerbung die festgelegte Platzziffer ein und gibt die nach Rangfolge sortierten Bewerbungen dem Staatlichen Schulamt zurück.

Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die konkreten Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle erfüllen, Bewerbergespräche zu führen, um sich ein abschließendes Bild zu machen. Eine Zu- oder Absage darf nicht erteilt werden.

Die Schulleitung wird gebeten, in diesem Fall eine Dienstreisegenehmigung zu erteilen. Fahrtkostenerstattung gem. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bzw. Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 6 BayRKG wird zugesagt. Die entsprechende Abrechnung ist zusammen mit dem Einladungsschreiben beim Landesamt für Finanzen Ansbach - Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten - (Karlstr. 8, 91522 Ansbach) einzureichen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen/Bewerber zum Zwecke eines Informationsbesuchs keine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung geltend machen können.

6. Das Staatliche Schulamt überprüft den eingehenden Besetzungsvorschlag der Schulleitung. Ist für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle eine schulamtsinterne Versetzung notwendig, entscheidet das Staatliche Schulamt in eigener Verantwortung und verständigt die Bewerberinnen/Bewerber entsprechend. Über die Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk entscheidet die Regierung.

7. **Bewerbungsvoraussetzungen**

Auf die ausgeschriebenen Stellen können sich nur Lehrkräfte aus dem Grund- und Mittelschuldienst bewerben, die im kommenden Schuljahr 2023/24 zu Schuljahresbeginn sicher zur Dienstleistung in Mittelfranken zur Verfügung stehen.

Damit können grundsätzlich **nicht** berücksichtigt werden:

- Bewerbungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Zweiten Staatsprüfungen bzw. an den Qualifikationsprüfungen 2023,
- Gesuche von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken und aus anderen Bundesländern,
- Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Wartelisten
- Anträge von freien Bewerberinnen bzw. freien Bewerbern
- Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Schularten

Bewerbungen von **beurlaubten** Lehrkräften können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese bereit sind, ihre Beurlaubung so zu beenden, dass der Dienst zum Schulbeginn 2023/24 angetreten werden kann.

Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über die in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen vorzulegen.

8. Personalbestand
Geplante Versetzungen sind von den Schulen und von den Staatlichen Schulämtern im Personalbestand nicht zu erfassen (kein Personalzugang/-abgang). Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt ggf. nach Vollzug der Personalmaßnahme durch die Regierung.

9. Termine:

Antrag auf Ausschreibung von Stellen in der
März-Ausgabe 2023 des Mittelfränkischen Schulanzeigers
auf dem Dienstweg an die Regierung bis **31.01.2023**

Eingang von Bewerbungen beim derzeit zuständigen Staatlichen
Schulamt bis **31.03.2023**

Weiterleitung der Bewerbungen an das Zielschulamt bis **14.04.2023**

Weiterleitung der Bewerbung an die betreffende Schulleitung bis **02.05.2023**

Vorschlag der Schulleitung an das Staatliche Schulamt bis **12.05.2023**

Falls eine schulamtsübergreifende Versetzung erforderlich:
Weiterleitung der Bewerbungsunterlagen an die Regierung von
Mittelfranken bis **31.05.2023**

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsleiter

Stellenausschreibung - Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. I, Fachlehrkraft m/t; Zweitausschreibung zum Schuljahr 2023/2024

Zum KMS vom 23.11.2022, Nr. III.3-BP7023.0/24/21

Zweitausschreibung: Fachlehrkraft (m/w/d) Bereich m/t

Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrkräften, Abt. I in Augsburg, ist zum Studienjahr 2023/2024 eine Stelle für eine Fachlehrkraft (m/w/d) in der Fachrichtung musisch-technisch neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf der Fachlehrkraft der musisch-technischen Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, Informationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt. Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften gilt.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Lehrbefähigung als Fachlehrkraft in der Fachrichtung der musisch-technischen Fächer
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst in den weiterführenden Schularten (Mittel-, Real- oder Förderschule)
- vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Kommunikations- und Informationstechniken (Textverarbeitung mit Kenntnissen der DIN 5008:2020, Tabellenkalkulation mit komplexen Funktionen, relationale Datenstrukturen, Bild- und Videobearbeitung, Grundlagen der Netzwerktechnik, informationstechnische Grundlagen, Grundlagen textbasierender Sprachen und Auszeichnungssprache html mit css, Kenntnisse in Solid Edge, Kenntnisse in kaufmännische Wirtschaft)

Erwünscht sind weiterhin:

- Erfahrungen in der Fachlehrer- bzw. Lehrerausbildung sowie der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Schulen;
- methodisch-didaktische Grundlagen, theoretisch wie praktisch;
- kooperierendes Arbeiten im Team
- Bereitschaft die Weiterentwicklung der Ausbildung aktiv mitzugestalten

Es wird von der Lehrkraft erwartet, dass sie im Rahmen des Stundendeputats auch weiteren Unterricht im musisch/technischen Fachbereich übernimmt.

Die ausgeschriebene Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (m/w/d) für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus geführten Auswahlgesprächs gestützt werden.

Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A 12 grundsätzlich möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer dauerhaften Versetzung an das Staatsinstitut eine mindestens einjährige Probezeit im Wege der Abordnung abzuleisten ist.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **10. März 2023** auf dem Dienstweg bei der Regierung einzureichen. Die Regierung legt alle eingegangenen Bewerbungen zusammen mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vor.

Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin

Anmerkung der Regierung:

Vorlagetermine der Bewerbungen:

1. beim staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d): 03.03.2023
2. bei der Regierung von Mittelfranken: 10.03.2023

Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken werden gebeten, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg bei der Regierung von Mittelfranken, Bereich 4 - Schulen, Promenade 27, 91522 Ansbach einzureichen und zeitgleich per E-Mail in digitaler Form an anika.eibl@reg-mfr.bayern.de zu senden.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Mehrtägige regionale Lehrgänge 2023 in Mittelfranken für den Bereich Grund- und Mittelschulen (Änderungen vorbehalten)

Nr.	Zeit	Ort	Thematik	Zielgruppe
2301	11.01.2023 - 13.01.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	AK Mathematik Mittelschule	Lehrkräfte, die Mathematik nicht studiert haben
2302	16.01.2023 - 17.01.2023	Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg	Vorbereitung Prüfung Schulaufsicht & Seminar	Seminarleitungen und Schulräte
2303	25.01.2023 - 27.01.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung für neu ernannte Schulleiterstellvertretungen	neu ernannte Konrektorinnen und Konrektoren
2304	06.03.2023 - 08.03.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildung neu ernannte Praktikumslehrkräfte	neu ernannte Praktikumslehrkräfte
2305	15.03.2023 - 17.03.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	AK Mathematik Grundschule	Mitglieder des Arbeitskreises
2306	20.03.2023 - 22.03.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Englisch Mittelschule (Teil 2)	Lehrkräfte, die Englischunterricht in der Mittelschule erteilen
2307	22.03.2023 - 24.03.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Schulentwicklungsmoderatoren (Teil 2)	angehende Schulentwicklungsmoderatoren
2308	17.04.2023 - 18.04.2023	Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn	AK Kirchen und Schulen	Kirchliche und staatliche Religionslehrkräfte, Schulleitungen, Seminarleitungen, Schulaufsicht
2309	24.04.2023 - 26.04.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung der Schulpsychologie	Koordinatorinnen und Koordinatoren Schulpsychologie
2310	24.04.2023 - 26.04.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung der Schulberatung	Koordinatorinnen und Koordinatoren Schulberatung

Nr.	Zeit	Ort	Thematik	Zielgruppe
2311	26.04.2023 - 28.04.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung der Verbundkoordination	Verbundkoordinatorinnen und Verbundkoordinatoren der Mittelschulverbände
2312	03.05.2023 - 05.05.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	AK Deutsch Grundschule	Mitglieder des Arbeitskreises
2313	22.05.2023 - 24.05.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Modul A Lehrgang	Lehrkräfte, Konrektorinnen und Konrektoren
2314	24.05.2023 - 26.05.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Islamunterricht	Islamlehrkräfte
2315	19.06.2023 - 21.06.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungslehrgang Inklusion	Schulen mit Schulprofil Inklusion
2316	03.07.2023 - 05.07.2023	Geistliches Zentrum Schwanberg	Fortbildungstagung der Seminarleitungen	Seminarleitungen
2317	03.07.2023 - 05.07.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Lehrgang Jahrgangsmischung	Lehrkräfte mit Erfahrung in der Jahrgangsmischung
2318	05.07.2023 - 07.07.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Lehrgang Jahrgangsmischung	Lehrkräfte, die neu in Jahrgangsmischung eingesetzt sind bzw. werden
2319	11.10.2023 - 13.10.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildung neu ernannte Praktikumslehrkräfte	neu ernannte Praktikumslehrkräfte
2320	16.10.2023 - 18.10.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung der „Berater digitaler Bildung“	MBDB und IBDB
2321	16.10.2023 - 18.10.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Schulentwicklungsmoderatoren (Teil 3)	angehende Schulentwicklungsmoderatoren
2322	18.10.2023 - 20.10.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Englisch Mittelschule (Teil 1)	Lehrkräfte, die Englischunterricht in der Mittelschule erteilen
2323	08.11.2023 - 10.11.2023	Evangelisches Bildungszentrum Hesselberg	Fortbildungstagung der Seminarleitungen	Seminarleitungen
2324	08.11.2023 - 10.11.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Modul A Lehrgang	Lehrkräfte, Konrektorinnen und Konrektoren
2325	13.11.2023 - 15.11.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	Führungskräftenachwuchsförderung	Lehrkräfte mit Perspektive für Führungsaufgaben
2326	29.11.2023 - 01.12.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung für neu ernannte Schulleiterstellvertretungen	neu ernannte Konrektorinnen und Konrektoren
2327	04.12.2023 - 06.12.2023	Bildungshaus Kloster Schwarzenberg	AK MathePlus Mittelschule	Teilnehmer des Arbeitskreises
2328	06.12.2023 - 08.12.2023	Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim	Fortbildungstagung der Schulaufsicht	Schulaufsicht

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Prüfungen

Zweite Staatsprüfung 2023 für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen 2023 (jeweils nach LPO II) sowie Qualifikationsprüfung 2023 der Fachlehrer nach ZAPO F-II und der Förderlehrer nach ZAPO FÖL II; Änderung des Terminplans

Durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.11.2022, Gz. III.3-BS7154.0/2/31 wird das im Terminplan für die Zweite Staatsprüfung 2023 für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen und die Qualifikationsprüfung 2023 der Fach- und Förderlehrer (vgl. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Januar 2022, Az. III.3-BS7154.0/2/27, vom 12. Januar 2022, Az. III.3-BS7170.0/9/17 und vom 19. Januar 2022, Az. III.3-BS7176.0/6/19) enthaltene Ausstellungsdatum für die Beurteilungen nach § 22 LPO II bzw. § 19 ZAPO-F II und § 15 ZAPO/FÖL II wie folgt geändert:

12.05.2023 (bisher: 13.05.2023)

Ausstellungsdatum für die Beurteilungen nach § 22 LPO II / § 19 ZAPO-F II / § 15 ZAPO/FÖL II

Um Beachtung des geänderten Termins wird gebeten.

Dirk Vollmar

Ltd. Regierungsschuldirektor
Leiter des Prüfungsamtes
bei der Regierung von Mittelfranken

Verschiedenes

Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2022
Gz. 40.2-0321-2-32**

Das Versetzungsverfahren für Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grund- und Mittelschulen wird zum Schuljahr 2023/24 auf ein online-basiertes Verfahren umgestellt. Die näheren Informationen hierzu werden im Mittelfränkischen Schulanzeiger 2023/02 veröffentlicht.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Versetzungen innerhalb des Regierungsbezirks zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2022 Gz. 40.2-0321-2-32

Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Förderschulen/Schulen für Kranke haben die Möglichkeit, für das Schuljahr 2023/24 eine Versetzung aus persönlichen Gründen innerhalb des Regierungsbezirks zu beantragen.

Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirk**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter <https://t1p.de/Antrag-Versetzung-FoeS>



Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2023** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2023 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Eine Versetzung ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2023/24 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche** Angaben über den **gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2023/24 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2023** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr 2023/24 ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2023** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2023** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2023 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

- f) In die Entscheidung über die Versetzung werden sowohl die dienstlichen als auch die persönlichen Belange der Antragstellerin/des Antragstellers einbezogen. Dienstliche Belange haben grundsätzlich Vorrang.
- g) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2022
Gz. 40.2-0321-2-33**

Das Versetzungsverfahren für Lehrkräfte (Sammelbegriff) an Grund- und Mittelschulen wird zum Schuljahr 2023/24 auf ein online-basiertes Verfahren umgestellt. Die näheren Informationen hierzu werden im Mittelfränkischen Schulanzeiger 2023/02 veröffentlicht.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2023/24; Lehrkräfte an Förderschulen/Schulen für Kranke

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2022
Gz. 40.2-0321-2-33**

Die Regierungen führen im Rahmen des Tauschverfahrens und im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Versorgung in Bayern Versetzungen von Lehrkräften (Sammelbegriff) an Förderschulen und Schulen für Kranke in einen anderen Regierungsbezirk durch.

Entsprechend einem Beschluss des Bayer. Landtags vom 19.07.1984 sind dabei vorrangig Familienzusammenführungen zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner mit getrenntem Wohnsitz. Diesen Gesuchen muss deshalb eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche nicht verheirateter Lehrkräfte mit Kindern so behandelt wie die verheirateter Lehrkräfte, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft belegt werden.

Der Antrag ist ausschließlich mit dem bayernweit einheitlichen Formblatt „**Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk**“ (Förderschule) zu stellen, der vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann unter <https://t1p.de/Antrag-Versetzung-FoeS-andererRegbezirk>.



Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke reichen ihren Versetzungsantrag (Formblatt zweifach) möglichst sofort, **spätestens bis 1. März 2023** bei der Schulleitung ein.

Die Schulleitungen werden gebeten, eingehende Anträge möglichst **zeitnah, spätestens bis 15. März 2023 einfach** an die Regierung weiterzuleiten (keine Sammelvorlage).

Zur allgemeinen Beachtung:

- a) Die Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk ist nur dann möglich, **wenn im kommenden Schuljahr ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr 2023/24 eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.
- b) Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben über den im angestrebten Regierungsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) anzugeben.

Anmerkung:

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 BayBG und Art. 89 BayBG bzw. analog § 11 TV-L sind für das Schuljahr 2023/24 mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis **spätestens 31. März 2023** der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung ist daher **eine Kopie** dieses Teilzeitantrags dem Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beizufügen.

- c) Parallel zum „Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk“ kann selbstverständlich auch ein „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“ gestellt werden. Die Regierung wird zunächst den Antrag auf Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk und dann den „nachrangigen“ Antrag auf Versetzung innerhalb Mittelfrankens bearbeiten.
- d) Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z. B. Eheschließung) sind der Regierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e) Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis **spätestens 1. Mai 2023** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch, jeweils in Kopie) bis **spätestens zum 1. Juli 2023** bei der Regierung eingegangen ist. Bei einem Eingang des Nachweises nach dem 1. Juli 2023 kann dieser grundsätzlich für das laufende Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.
- g) Im Falle einer Versetzung entscheidet die **aufnehmende** Regierung darüber, welcher neuen Schule die Antragstellerin/der Antragsteller zugewiesen wird.

Johannes-Jürgen Saal, Abteilungsdirektor

Informationsblatt zur Sondermaßnahme („Quereinstieg“) an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2023/2024 in den Fachrichtungen

- Bautechnik
- Elektro- und Informationstechnik¹

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. November 2022, Az. VI.2-BS9008-7a.88 218

Gegenwärtig besteht an beruflichen Schulen in den o. g. Fachrichtungen ein erhöhter Bedarf, der kurz- und mittelfristig nicht durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte gedeckt werden kann. Deshalb können zum September 2023 nachfolgend aufgelistete Zielgruppen zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen werden.

1. Zielgruppen (m/w/d)¹

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule) sowie Diplom-Abschluss (Universität) der Fachrichtungen Bautechnik sowie Elektro- und Informationstechnik sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge².

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Studienabschluss sollte zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

Bei einem Universitätsabschluss muss eine einschlägige Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges einschlägiges Betriebspraktikum bzw. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) muss eine einschlägige Berufsausbildung oder mindestens eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss zusätzlich im Masterzeugnis die Note gut oder besser erzielt worden sein.

Mit einem Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist eine Zulassung zur Maßnahme nicht möglich.

3. Informationsveranstaltung für Interessentinnen und Interessenten

Online-Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2022 statt.

Weitere Informationen sind unter dem Link www.studien-seminar.de abrufbar.



¹ In den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, Druck- und Medientechnik, Labor- und Prozesstechnik (einschließlich Chemie sowie Umwelttechnik und regenerative Energien), Sozialpädagogik sowie Physik wird eine schulbezogene Sondermaßnahme durchgeführt. Informationen zur Sondermaßnahme sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>



² Bei verwandten Studiengängen müssen die im Transcript of Records bzw. Modulplan aufgeführten Studieninhalte des Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengangs überwiegend der genannten Fachrichtung zugeordnet werden können.

4. Bewerbung

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) richten ihre Bewerbung bis **spätestens Montag, den 16.01.2023 auf dem Postweg** an die folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Referat VI.2 - z. Hd. Frau Parol
80327 München

Der Bewerbung sind die Bestandteile in folgender Reihenfolge beizulegen:

- formloses Anschreiben
- tabellarischer Lebenslauf mit Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise (bitte bereitgestelltes Formblatt für den Lebenslauf verwenden; siehe Link unter <https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>)
- einfache Kopie des Diplomzeugnisses bzw. Master- und Bachelorzeugnisses (jeweils mit Kopie des Transcript of Records; Prüfung des Originals erfolgt bei der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst)
- einfache Kopie des Zeugnisses der einschlägigen Berufsausbildung oder des Arbeitszeugnisses über die mindestens einjährige bzw. zweijährige einschlägige Berufserfahrung



5. Auswahl

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) erfolgt nach

- den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten,
- der einschlägigen Berufserfahrung und
- dem Ergebnis eines Eignungsnachweises in einem Bewerbungsgespräch (Bewerbungsgespräche finden voraussichtlich von Mitte Januar bis Mitte März 2023 statt).

6. Zulassungsverfahren

Das Staatsministerium entscheidet in der Regel bis ca. April eines jeden Jahres über die Zulassung zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den weiteren Ablauf.

7. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes findet an einer Seminarschule statt. Da die Einrichtung von Seminarschulen von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, kann vorab keine Aussage über den Seminarstandort getroffen werden. Im Rahmen der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst können Ortswünsche angegeben werden, die berücksichtigt werden, soweit sich diese mit der Ausbildungskapazität der Seminarschule und den Wünschen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinbaren lassen. Die Prioritäten der Ortswünsche werden nach sozialen Kriterien gewichtet (z. B. bei Kindern greift die höchste Priorität).

Die aktuellen Seminarschulen können unter dem folgenden Link eingesehen werden und dienen nur zur Orientierung: www.studien-seminar.de (unter Menüpunkt „Studienseminar“).



Die Zuweisung zu den Seminarschulen erfolgt im Zeitraum Juli. Aussagen hinsichtlich der Zuweisung an einen Seminarstandort lassen sich im Vorfeld leider nicht treffen.

Im zweiten Jahr erfolgt der Unterrichtseinsatz an einer Einsatzschule. Auch hier können erneut Ortswünsche angegeben werden. Oberstes Prinzip für die Zuweisung an eine Einsatzschule ist die gesicherte Unterrichtsversorgung an allen staatlichen Schulen in Bayern (Bedarf). Die Prioritäten der Ortswünsche werden hierbei erneut nach sozialen Kriterien gewichtet.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt analog zu den regulären Lehramtsabsolventinnen und -absolventen (vgl. <https://t1p.de/Hinweise-Seminarschulen> und <https://t1p.de/Hinweise-Einsatzschulen>.)



<https://t1p.de/Hinweise-Seminarschulen>



<https://t1p.de/Hinweise-Einsatzschulen>

Weitere Informationen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes können unter den folgenden Links eingesehen werden:



<https://t1p.de/studien-seminar>



<https://t1p.de/AnmeldungVorbereitungsdienst>

8. Besoldung und Beihilfe

Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Anwärtergrundbetrag (A 13 + Z) und ggf. ein Familienzuschlag bezahlt. Die jeweilige Höhe kann auf den Seiten des Landesamts für Finanzen eingesehen werden: <https://t1p.de/LfF-Besoldung>.



Bei Übernahme in den staatlichen Schuldienst können Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden (4. Qualifikationsebene, Eingangsamt A 13).

Verbeamtete Lehrkräfte sind beihilfeberechtigt. Weitere Informationen können unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://t1p.de/LfF-Beihilfe>.



9. Allgemeine Hinweise

Etwaige entstehende Kosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung bzw. für das Vorstellungsgespräch entstehen (z. B. Reisekosten), können nicht erstattet werden.

Zum Vorbereitungsdienst können nur Personen zugelassen werden, die alle oben genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Staatsministerium u. a. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten.

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird die Note der Zweiten Staatsprüfung aus zahlreichen Einzelbewertungen gebildet (schriftliche Hausarbeit, Kolloquium, mündlichen Prüfungen, Prüfungslehrproben). Rechtsgrundlage hierfür ist die Lehramtsprüfungsordnung II (vgl. Abschnitt II der LPO II <https://t1p.de/LPOII>).



Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Die Einstellungschancen sind jedoch aus derzeitiger Sicht sehr gut. Bei einer Note der Zweiten Staatsprüfung von schlechter als 3,50 erfolgt keine Einstellung in den Staatsdienst. Private oder kommunale berufliche Schulen können von dieser Regelung abweichen.

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes kann das Lehramt an beruflichen Schulen ggf. um weitere Unterrichtsfächer (z. B. Ethik, Informatik, Englisch, usw.) oder durch Qualifikationen in anderen Bereichen (z. B. Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) erweitert werden (vgl. <https://t1p.de/Erweiterungsfaecher>). Des Weiteren eröffnen sich an der Schule zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Vertrauenslehrkraft, Fachbetreuung, Systembetreuung, Seminarlehrkraft, usw.).



10. Ansprechpartnerin und Ansprechpartner bei Fragen

- zum Ablauf der Sondermaßnahme sowie zum Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens:

Herr Amend, Staatl. Studienseminar (Tel. 01522 80 14 369)

- zu Bewerbungsunterlagen und allgemeiner Art:

Frau Parol, Staatsministerium (Tel. 089 2186 2301)

München, den 10.11.2022

Informationsblatt zur Sondermaßnahme („Quereinstieg“) an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2023/2024 in den Fachrichtungen

- **Agrarwirtschaft**
- **Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik**
- **Druck- und Medientechnik**
- **Labor- und Prozesstechnik (einschließlich Chemie sowie Umwelttechnik und regenerative Energien)**
- **Sozialpädagogik**
- **Physik**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. November 2022, Az. VI.2-BS9008-7a.88 217

Gegenwärtig besteht an beruflichen Schulen in den o. g. Fachrichtungen ein erhöhter Bedarf, der kurz- und mittelfristig nicht durch grundständig ausgebildete Lehrkräfte gedeckt werden kann. Deshalb können zum September 2023 nachfolgend aufgelistete Zielgruppen zum zweijährigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen werden.

1. Zielgruppen (m/w/d)¹

Agrarwirtschaft, Informationstechnik mit Schwerpunkt Informatik, Druck- und Medientechnik, Labor- und Prozesstechnik:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) sowie Diplom-Abschluss (Universität) in einer der o. g. Fachrichtungen sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge².

Sozialpädagogik:

Master-Abschluss (Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften) sowie Diplom-Abschluss (Universität) der Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie sowie Studienabschlüsse verwandter Studiengänge².

Physik:

Master-Abschluss (Universität) sowie Diplom-Abschluss (Universität) im Bereich Physik (z. B. in Physik, Biophysik, Astrophysik, Geophysik) sowie Studienabschlüsse verwandter sowie ausreichend affiner Studiengänge.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Studienabschluss sollte zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.

Bei einem Universitätsabschluss muss eine einschlägige Berufsausbildung oder ein mindestens einjähriges einschlägiges Betriebspraktikum bzw. eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.³

¹ In der Fachrichtung Bautechnik und Elektro- und Informationstechnik wird eine zentrale Sondermaßnahme durchgeführt (nicht schulbezogen); Informationen zur Sondermaßnahme sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>



² Bei verwandten Studiengängen müssen die im Transcript of Records bzw. Modulplan aufgeführten Studieninhalte des Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengangs überwiegend der genannten Fachrichtung zugeordnet werden können. Ggf. ist eine Überprüfung der Passung der Vorqualifikation durchzuführen (vgl. Punkt Nr. 5). Für die Teilnahme an einer Sondermaßnahme an FOSBOS muss ein Universitätsabschluss vorliegen.

³ Die Anerkennung einschlägiger Betriebspraktika/Berufstätigkeiten orientiert sich an den Bestimmungen der KMBek vom 25. April 2017, Az. VI.2-BS9025-7a.30 256 (vgl. <https://t1p.de/KMBek-Richtlinien>)



Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule) muss eine einschlägige Berufsausbildung oder mindestens eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Schuldienstes jeweils in Vollzeit nachgewiesen werden.

Bei einem Studienabschluss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss zusätzlich im Masterzeugnis die Note gut oder besser erzielt worden sein.

Mit einem Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist eine Zulassung zur Maßnahme nicht möglich.

3. Informationsveranstaltung für Interessentinnen und Interessenten

Online-Informationsveranstaltungen zur Sondermaßnahme finden im Dezember 2022 statt. Weitere Informationen sind unter dem Link www.studien-seminar.de abrufbar.



4. Bewerbung

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) werden gebeten, sich vorab mit einer der in der Liste relevanter „Schulstandorte“ aufgeführten Schulen in Verbindung zu setzen (vgl. <https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>).



Zur Information zukünftiger potentieller Bewerberinnen und Bewerber sind in der Liste der relevanten „Schulstandorte“ auch Schulen aufgeführt sind, die keinen aktuellen Bedarf aufweisen.

Wenn die Schule in der Studienrichtung der Bewerberin bzw. des Bewerbers einen grundsätzlichen Bedarf bestätigt⁴, ist die Bewerbung direkt an die Schule zu richten. Für den Lebenslauf ist das auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden (vgl. <https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>).



Sollten sich Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Schulen beworben haben, haben sie sich spätestens bis 10. März eines Jahres auf eine konkrete Schule festzulegen.

5. Überprüfung der Passung der Vorqualifikation

Wenn der Studienabschluss und/oder die Berufserfahrung der Bewerberin bzw. des Bewerbers den künftig an der Schule zu unterrichtenden Fachklassen, Unterrichtsfächern bzw. Unterrichtsinhalten nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist vor der Durchführung des Lehrversuchs die Passung der Vorqualifikation zum geplanten Unterrichtseinsatz durch die Schulleitung mittels Formblatt zu begründen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

6. Auswahl

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach

- Übereinstimmung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber mit dem schulspezifischen Bedarf,
- den in der Diplom- oder Masterprüfung erzielten Noten,
- der einschlägigen Berufserfahrung und
- dem Ergebnis eines Lehrversuchs und des Bewerbungsgesprächs an der beruflichen Schule, an der der Bedarf besteht.

7. Zulassungsverfahren

Die Schulen führen in eigener Verantwortung bis spätestens **1. März eines Jahres** mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern Bewerbungsgespräche und Lehrversuche durch.

⁴ Der grundsätzliche Bedarf und die Möglichkeit, eine schulbezogene Sondermaßnahme durchzuführen, ist durch die Schulleitung im Vorfeld bei Beruflichen Oberschulen mit dem Ref. VI.6 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und bei den sonstigen beruflichen Schulen mit der zuständigen Regierung/Kommune zu klären.

Die Dauer eines Lehrversuchs beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation soll die persönliche Eignung und die Fähigkeit, Fachkenntnisse auf die Erfordernisse einer Unterrichtssituation zu übertragen, nachgewiesen werden. Theoretisch fundierte pädagogische Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Die Schulen melden über den Dienstweg bis zum **10. März eines Jahres** dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VI.2, z. Hd. Frau Parol, 80327 München, Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an der Sondermaßnahme. **Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.** Der Meldung sind folgende Unterlagen auf dem Postweg beizulegen:

- tabellarische Lebenslauf (Formblatt Lebenslauf vgl. <https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>)
- einfache Kopie des Diplomzeugnisses bzw. Master- und Bachelorzeugnisses (jeweils mit Kopie des Transcript of Records; Prüfung des Originals erfolgt bei der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst)
- einfache Kopie des Zeugnisses der einschlägigen Berufsausbildung oder des Arbeitszeugnisses über die mindestens einjährige bzw. zweijährige einschlägige Berufserfahrung
- falls durchgeführt: Ergebnis der Prüfung der Passung der Vorqualifikation zum geplanten Unterrichtseinsatz (vgl. Punkt Nr. 5)



Das Staatsministerium entscheidet in der Regel bis ca. April eines jeden Jahres über die Zulassung zur Anmeldung zum Vorbereitungsdienst und informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den weiteren Ablauf.

8. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes findet an einer Seminarschule statt. Da die Einrichtung von Seminarschulen von der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, kann vorab keine Aussage über den Seminarstandort getroffen werden. Im Rahmen der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst können Ortswünsche angegeben werden, die berücksichtigt werden, soweit sich diese mit der Ausbildungskapazität der Seminarschule und den Wünschen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer vereinbaren lassen. Die Prioritäten der Ortswünsche werden nach sozialen Kriterien gewichtet (z. B. bei Kindern greift die höchste Priorität).

Die aktuellen Seminarschulen können unter dem folgenden Link eingesehen werden und dienen nur zur Orientierung: www.studien-seminar.de (unter Menüpunkt „Studienseminar“).



Die Zuweisung zu den Seminarschulen erfolgt im Zeitraum Juli. Aussagen hinsichtlich der Zuweisung an einen Seminarstandort lassen sich im Vorfeld leider nicht treffen.

Es ist vorgesehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sondermaßnahme im zweiten Jahr grundsätzlich an der Schule (Einsatzschule) eingesetzt werden, die den konkreten Bedarf gemeldet hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich Physik erwerben im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in der Regel die Lehrbefähigung in den Unterrichtsfächern Physik und Mathematik. Die Seminarschulen im Fach Mathematik befinden sich, soweit möglich, an benachbarten Schulen zu den Physikseminaren.

Der Unterrichtseinsatz erfolgt analog zu den regulären Lehramtsabsolventinnen und -absolventen (vgl. <https://t1p.de/Hinweise-Seminarschulen> und <https://t1p.de/Hinweise-Einsatzschulen>).



<https://t1p.de/Hinweise-Seminarschulen>



<https://t1p.de/Hinweise-Einsatzschulen>

Die Note der Zweiten Staatsprüfung wird aus mehreren Einzelbewertungen gebildet (schriftliche Hausarbeit, Kolloquium, mündlichen Prüfungen, Prüfungslehrproben). Rechtsgrundlage hierfür ist die Lehramtsprüfungsordnung II (vgl. Abschnitt II der LPO II <https://t1p.de/LPOII>).



Weitere Informationen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes können unter den folgenden Links eingesehen werden:



<https://t1p.de/studien-seminar>



<https://t1p.de/AnmeldungVorbereitungsdienst>

9. Besoldung und Beihilfe

Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Anwärtergrundbetrag (A 13 + Z) und ggf. ein Familienzuschlag bezahlt. Die jeweilige Höhe kann auf den Seiten des Landesamtes für Finanzen eingesehen werden: <https://t1p.de/LfF-Besoldung>.



Bei Übernahme in den staatlichen Schuldienst können Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden (4. Qualifikationsebene, Eingangsamt A 13).

Verbeamtete Lehrkräfte sind beihilfeberechtigt. Weitere Informationen können unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://t1p.de/LfF-Beihilfe>.



10. Allgemeine Hinweise

Etwaige entstehende Kosten, die durch die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung bzw. für das Vorstellungsgespräch entstehen (z. B. Reisekosten), können nicht erstattet werden.

Aus einer erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren kann kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst abgeleitet werden.

Aus dem Ableisten des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden. Die Einstellungschancen sind jedoch aus derzeitiger Sicht sehr gut. Bei einer Note der Zweiten Staatsprüfung von schlechter als 3,50 erfolgt keine Einstellung in den Staatsdienst. Private oder kommunale berufliche Schulen können von dieser Regelung abweichen.

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes kann das Lehramt an beruflichen Schulen ggf. um weitere Unterrichtsfächer (z. B. Ethik, Informatik, Englisch, usw.) oder durch Qualifikationen in anderen Bereichen (z. B. Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) erweitert werden (vgl. <https://t1p.de/Erweiterungsfächer>). Des Weiteren eröffnen sich an der Schule zahlreiche Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Vertrauenslehrkraft, Fachbetreuung, Systembetreuung, Seminarlehrkraft, usw.).



11. Ansprechpartner bei Fragen

Bei allgemeinen Fragen können sich Interessentinnen und Interessenten direkt an die in der Liste der Schulstandorte aufgeführten Schulen wenden (<https://t1p.de/Sondermassnahme-beruflicheSchulen>)



München, den 10.11.2022

**Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule:
Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen Ernährung/
Gestaltung, Musik/Informationstechnik, Englisch/Informationstechnik, Sport/In-
formationstechnik und Englisch/Sport**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom
24. Oktober 2022, Az. III.3-BS7040.0/5/18**

(Veröffentlichung BayMBl. 2022 Nr. 624 vom 09.11.2022)

1. Für die fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Ernährung/Gestaltung (Ansbach, München und Bad Aibling) gelten folgende Grundsätze:

Zwei Jahre ergänzende fachliche und pädagogische Ausbildung mit Abschluss der fachlichen und pädagogischen Prüfungen im 2. Studienjahr.

2. Für die fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Musik/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik (Ansbach) und die fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächern Sport/Informationstechnik bzw. Englisch/Informationstechnik oder Englisch/Sport (München) gilt Folgendes:

Erstes Jahr fachliche Ausbildung im Zweifach Informationstechnik bzw. Sport.

Zweites Jahr pädagogische Ausbildung.

3. Zusätzlich kann für alle Fächerverbindungen im 2. Studienjahr die fachgebundene Hochschulreife erworben werden.
4. Mit erfolgreich abgelegter Erster Lehramtsprüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer besteht die Möglichkeit, in einem einjährigen Lehrgang (Vollzeitunterricht) die zusätzliche Lehrbefähigung für das Fach Informationstechnik (Ansbach) oder Sport (München) zu erwerben.
5. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-4-8-7-K) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung von Fachlehrkräften sind:
 - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - entsprechende berufliche Erstausbildung,
 - das Bestehen eines Eignungstests.

7. Die Bewerbungen für die Zulassung zur Ausbildung sind

- **für die Ausbildung in München**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
- Abteilung II -
Am Stadtpark 20
81243 München

Tel.: 089 1265-2599

E-Mail: muenchen@stif2.de

- **für die Ausbildung in Bad Aibling**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
- Außenstelle Abteilung II -
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
83043 Bad Aibling

Tel.: 08061 938841-742
E-Mail: bad-aibling@stif2.de

- **für die Ausbildung in Ansbach**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
- Abteilung III -
Schlesierstraße 26 + 28
91522 Ansbach

Tel.: 0981 97258-03
E-Mail: AbtIII@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de

bis 17. Februar 2023 zu senden.

8. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) in der jeweils geltenden Fassung geleistet.
9. An die pädagogische Ausbildung mit der Ersten Lehramtsprüfung für Fachlehrkräfte schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Lehramtsprüfung.

Stefan Graf, Ministerialdirektor

Geht der Deutsche Schulpreis 2023 an Ihre Schule?



Der Deutsche
Schulpreis

Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft sowie Deutsche Auslandsschulen können sich bis zum 15. Februar 2023 online für den Deutschen Schulpreis 2023 bewerben. Der Wettbewerb stellt folgende Frage in den Mittelpunkt der Ausschreibung:

Wie gestalten Sie an Ihrer Schule qualitätsvolles Lehren und Lernen?

Die Robert-Bosch-Stiftung GmbH vergibt den Deutschen Schulpreis seit 2006 gemeinsam mit der Heidehof Stiftung. Er ist der bekannteste, anspruchsvollste und höchstdotierte Preis für gute Schulen im Land. Kooperationspartner sind die ARD und die ZEIT Verlagsgruppe.

Grundlage des Deutschen Schulpreises sind die sechs Qualitätsbereiche: Unterrichtsqualität; Leistung; Umgang mit Vielfalt; Verantwortung; Schulklima, Schulleben und außerschulische Partner sowie Schule als lernenden Institution. Im Zentrum steht der Qualitätsbereich Unterrichtsqualität, wobei der Schulpreis davon ausgeht, dass qualitätsvolle Lehr- und Lernprozesse nicht auf den formalen Lernort des Klassenzimmers beschränkt sind. Darüber hinaus orientiert sich der Wettbewerb am erweiterten Lernbegriff: Qualitätsvolles Lehren und Lernen verfolgt fachliche, überfachliche und personale sowie soziale und methodische Bildungsziele. Dementsprechend sucht der Deutsche Schulpreis 2023 Schulen, die allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden und sie bestmöglich auf die Zukunft vorbereiten.

Schulen profitieren auf vielfältige Weise von einer Bewerbung. Der Deutsche Schulpreis 2023 gibt Schulen die Chance, zu zeigen, was sie geleistet haben und worauf sie stolz sind. Viele ehemalige Bewerberschulen berichten, dass die Bewerbung unter anderem geholfen hat, sich kritisch mit der eigenen Schul- und Unterrichtsrealität auseinanderzusetzen, die eigene Entwicklung zu reflektieren sowie Erfolge und Lernerfahrungen explizit sichtbar zu machen. Mit dem Forum des Deutschen Schulpreises sind außerdem alle Bewerberschulen eines Wettbewerbsjahres eingeladen, gemeinsam ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung voranzutreiben. Im Forum erhalten alle teilnehmenden Schulen unter dem Motto „Wir lernen weiter“ ein Beratungsgespräch, Vernetzungsangebote sowie bedarfsgerechte Impulse - je nach Entwicklungsstand und -schwerpunkt. Alle nominierten Schulen erhalten zudem ein Preisgeld in Höhe von je 5.000 Euro. Die zweitplatzierten Preisträgerschulen erhalten Preisgelder in Höhe von je 30.000 Euro, der Hauptpreis ist mit 100.000 Euro dotiert.

Bei der Bewerbung sind Schulen nicht allein. Deutschlandweit unterstützen Regionalberatende interessierte Schulen auf Wunsch bei ihrer Bewerbung.

Alle Informationen zur aktuellen Ausschreibung auf www.deutscher-schulpreis.de/bewerbung



Nichtamtlicher Teil

STELLENAUSSCHREIBUNG



An der **Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung** des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkte Hören und Sprache in Nürnberg, Pommernstraße 25, ist zum **01.09.2023** die Stelle der/des

SCHULLEITERIN/SCHULLEITERS (M/W/D)

zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 15 + AZ ausgewiesen.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin der Berufsschule, Frau Sonderschulrektorin Mirbeth (Tel. 0911 6414-126), gerne zur Verfügung.

Die Stellenanzeige finden Sie unter www.bezirk-mittelfranken.de/karriere/stellenangebote.



Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis **spätestens 08.01.2023** über unser Online-Bewerberportal.



Rezensionen

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

261. Ergänzung, 141,94 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190261

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 47,32 €, Art.-Nr. 08250044

262. Ergänzung, 97,35 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190262

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 32,45 €, Art.-Nr. 08250044

263. Ergänzung, 121,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190263

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 13,46 €, Art.-Nr. 08250044

Berufliches Schulwesen Bayern

Ergänzbare Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

219. Ergänzung, 233,01 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66249219

Onlineausgabe Berufliches Schulwesen in Bayern, 25,89 €, Art.-Nr. 66600057

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

68. Ergänzung, 94,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66284068

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport.

55. Ergänzung incl. CD Schulsport, 146,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH,

Art.-Nr. 66327055

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und -verwaltung, Aktenplänen sowie ausführlichem Stichwort-ABC.

CD-ROM, 22. Ausgabe, 98,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67189022